



Grundwissen Sozialkunde/Politik und Gesellschaft

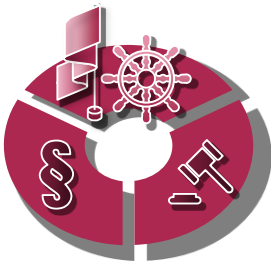
<p>Staat</p> 	<p>Der Staat ist eine typische Organisationsform moderner Gesellschaften. Ein voll ausgeprägter Staat ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Staatsvolk: durch formelle Staatsangehörigkeit definierte und mit anerkannten Bürgerrechten ausgestattete Bevölkerung ▪ Staatsgebiet: hinreichend klar bestimmtes Territorium, auf dem die staatliche Rechtsordnung zur Geltung gebracht wird ▪ Staatsgewalt (öffentliche Gewalt): auf einem funktionierenden Staatsapparat, insbesondere zentralen Staatsorganen, beruhende Handlungsfähigkeit nach innen und außen (vgl. auch → Gewaltenteilung)
<p>Verfassung</p>	<p>Die Verfassung eines Staates ist die Gesamtheit der grundlegenden Rechtsnormen (rechtlichen Festlegungen und Regeln), die für diesen Staat gelten. Diese sind im Allgemeinen in einem geschlossenen Verfassungstext schriftlich festgehalten (kodifiziert). In modernen Verfassungen ist dabei zu unterscheiden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein Grundrechtsteil: die Rechtsnormen, mit denen → Grundrechte garantiert werden; ▪ ein staatsorganisatorischer Teil: die Rechtsnormen, die den Aufbau und die Funktionsweise der zentralen Staatsorgane regeln.
<p>Grundgesetz</p> 	<p>Das Grundgesetz ist die → Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Die eher ungewöhnliche Bezeichnung geht darauf zurück, dass es in seiner Entstehungssituation zu Beginn des Kalten Krieges ursprünglich als lediglich vorläufig konzipiert war. Nach dem Ende der deutschen Teilung sollte dann für einen gemeinsamen deutschen Staat eine neue Verfassung auch unter diesem Namen erarbeitet und beschlossen werden. Vor allem, weil sich das Grundgesetz so bewährt hatte, kam es bei der deutschen Wiedervereinigung (3. Okt. 1990) jedoch nicht dazu.</p>
<p>Grundrechte</p>	<p>Die Grundrechte sind als Rechte, gleichsam Befugnisse, die eine einzelne Person hat, im Grundgesetz verankert (Art. 1–19 GG): Der Staat garantiert, diese Rechte bei all seinem eigenen Handeln zu beachten (unmittelbare Wirkung), und sich (als Gesetzgeber und anderweitig) darum zu bemühen, dass diese Rechte auch im Umgang privater Personen untereinander beachtet werden (mittelbare „Drittwirkung“).</p> <p>Grundrechte werden unterschieden in → Menschenrechte und grundlegende Bürgerrechte (z.B. Versammlungsfreiheit), die nur Staatsangehörigen zukommen.</p> <p>Die Grundrechtsgarantien binden die staatliche Gewalt und dürfen in ihrem Wesensgehalt nicht angetastet werden. Sie können aber durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat verändert werden; außerdem können die Grundrechte in Art. 2–19 GG durch ein allgemeines Gesetz eingeschränkt werden (vgl. Art. 19 GG).</p>
<p>Menschenrechte, Menschenwürde</p>	<p>Menschenrechte sind Rechte, die einzelnen Menschen bloß als solchen, also ohne jede weitere Qualifikation oder Bedingung, zugestanden werden, etwa das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person, Gleichheit vor dem Gesetz und darauf, nicht auf Grund irrelevanter Merkmale benachteiligt zu werden, auf freie Meinungsäußerung und Information usw.</p> <p>Nach der Auffassung, die das Grundgesetz leitet, entspringen diese Rechte der allgemeinen Menschenwürde. Sie werden dem einzelnen Menschen nicht (durch den Staat) erst verliehen, sondern er hat sie unabhängig und vor allem staatlichen Handelns. Die Menschenrechte wurden also durch die Garantien im Grundrechtsteil des Grundgesetzes nicht etwa erschaffen, sondern damit lediglich anerkannt.</p>

(Staatsorganisatorische) Verfassungsprinzipien

Die (staatsorganisatorischen) Verfassungsprinzipien der Bundesrepublik Deutschland sind verankert in Art. 20, Abs. 1 GG:

- Prinzip der **Demokratie**:
 - Volkssouveränität, d.h. Legitimierung aller staatlichen Gewalten auf direkte (Wahlen, z.B. zum Bundestag) oder indirekte Weise (z. B. Wahl des Kanzlers durch die Bundestagsabgeordneten)
 - Herrschaft auf Zeit
 - Geltung des Mehrheitsprinzips bei Wahlen und Abstimmungen
 - Mehrparteiensystem
 - Wahlen nach freiheitlichen → Wahlrechtsgrundsätzen
 - → Gewaltenteilung
 - Formen: direkt (unmittelbare Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk durch Volksabstimmungen) oder indirekt/repräsentativ (durch gewählte Vertreter = Abgeordnete)
- Prinzip der **Rechtsstaatlichkeit**: Bindung aller Bürger und auch der Staatsgewalt an das geltende Recht, wobei das einfache Recht dem Verfassungsrecht untergeordnet ist. Es herrscht Rechtssicherheit, d.h., Akte der Staatsgewalt können durch Gerichte überprüft werden; es gibt verlässliche Grundregeln für Gerichtsverfahren (vgl. auch Art 19,4 GG).
- Prinzip der **Bundesstaatlichkeit**: Aufteilung der staatlichen Macht zwischen dem Bund und den Ländern, die über eigene Hoheitsrechte verfügen; Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung des Bundes durch den Bundesrat
- Prinzip der **Sozialstaatlichkeit**: Verpflichtung des Staates zur Unterstützung wirtschaftlich Schwacher

Gewaltenteilung (Aufteilung der öffentlichen Gewalt)






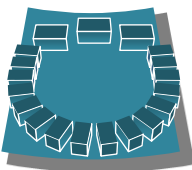

Nach einem seit der Aufklärung leitenden Gedanken der Staatstheorie sollte die öffentliche Gewalt eines Staates nicht in einer Hand gebündelt, sondern verteilt werden.

- Nach der **klassischen Gewaltenteilungslehre** (Locke, Montesquieu) ist die Staatsgewalt in Exekutive (ausführende Gewalt), Legislative (gesetzgebende Gewalt) und Judikative (rechtsprechende Gewalt) mit jeweils eigenen Staatsorganen aufgeteilt. Man spricht hierbei auch von einer **Gewaltentrennung**.
- In modernen demokratischen Staaten (politischen Systemen) wird der Gedanke auf verschiedene Weise realisiert, die jedoch kaum einer strikten Gewaltentrennung entspricht. Die **moderne horizontale Gewaltenteilung** geschieht in Form der Aufteilung auf verschiedene, miteinander zusammenwirkende und einander beschränkende oder kontrollierende Staatsorgane (insbesondere Regierung, Parlament, oberstes Gericht). Die in parlamentarischen Systemen wie dem der Bundesrepublik Deutschland gefundene Form wird als **Gewaltenverschränkung** bezeichnet: Hier geht beispielsweise die Regierung („Exekutive“) durch Wahl aus dem Parlament („Legislative“) hervor und wird von der Mehrheit im Parlament getragen. Außerdem hat die Regierung die „legislative“ Befugnis, Gesetzentwürfe vorzulegen, und die meisten Gesetze gehen auf solche Initiativen der Regierung zurück.
- Neben der modernen horizontalen Gewaltenteilung gibt es die **vertikale Aufteilung der öffentlichen Gewalt** auf verschiedene Ebenen des Staates, im Falle Deutschlands vor allem auf die Ebene des Bundes als Gesamtstaat und der Ebene der Länder (wie Bayern) als Gliedstaaten. Über der Ebene des nationalen Gesamtstaats wird außerdem die europäische Ebene, die öffentliche Gewalt der EU, immer wichtiger.

Unabänderlicher Verfassungskern

Das Grundgesetz ist nicht völlig unveränderlich, hat aber einen unabänderlichen Verfassungskern: Art. 1 und 20 GG – im Grunde also der **Wesenskern der → Grundrechtsgarantien**, in deren Zentrum die Anerkennung der **Menschenwürde** steht, sowie die → **(staatsorganisatorischen) Verfassungsprinzipien**. Geschützt wird dieser Verfassungskern von Art. 79,3 GG, der sog. Ewigkeitsklausel, die ihrerseits vom → Bundesverfassungsgericht als unabänderlich angesehen wird.

<p>Wahlrechtsgrundsätze</p> 	<p>Die Wahlrechtsgrundsätze für die Bundesrepublik Deutschland sind (explizit im Hinblick nur auf die Bundestagswahl) verankert im Grundgesetz (Art. 38 GG). Es werden unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsatz der Allgemeinheit: An Wahlen können sich alle wahlberechtigten Staatsangehörigen beteiligen; die Wahlberechtigung unterliegt keinen Einschränkungen (nach irrelevanten Merkmalen). ▪ Grundsatz der Unmittelbarkeit: Die Wahlberechtigten wählen direkt, also ohne die Einschaltung etwa von Wahlmännern wie in den USA. ▪ Grundsatz der Freiheit: Es wird gewählt auf der Grundlage einer freien, nicht durch Zwangsmaßnahmen beeinträchtigten Entscheidungsfindung der Wahlberechtigten; es besteht außerdem keine Pflicht, zu wählen. ▪ Grundsatz der Gleichheit: Allen Stimmen kommt derselbe Wert zu. ▪ Grundsatz der geheimen Wahl: Es wird so gewählt, dass das Ergebnis seiner Wahlentscheidung dem/der einzelnen Wahlberechtigten nicht zugeordnet werden kann.
<p>Wahlssysteme</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehrheitswahl: Wahl eines Kandidaten mit den meisten Stimmen, führt meist zu einer klaren Mehrheitsbildung im Parlament ▪ Verhältnisswahl: Anzahl der gewählten Parlamentsabgeordneten entspricht genau der erreichten Prozentzahl an Stimmen ▪ → personalisierte Verhältnisswahl
<p>Personalisierte Verhältnisswahl</p>	<p>Verfahren bei der Wahl zum Deutschen Bundestag, das Elemente der Mehrheitswahl in die Verhältnisswahl einbringt.</p> <p>Jede Wählerin bzw. jeder Wähler wählt mit der Erststimme eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten in einem Wahlkreis (insgesamt 299); die mit relativer Mehrheit gewählten Abgeordneten haben ein Direktmandat errungen.</p> <p>Die Zweitstimme, mit der die Parteilisten in den Bundesländern gewählt werden, entscheidet über die Zusammensetzung des Bundestags (insgesamt 598 Sitze). Erhält eine Partei in einem Bundesland mehr Direktmandate, als ihr nach dem Ergebnis der Zweitstimmen zustehen, so darf sie diese als Überhangmandate behalten. Hierfür bekommen die anderen Parteien Ausgleichsmandate.</p>
<p>Volksbegehren</p> 	<p>Das Volksbegehren ist ein Element der im Freistaat Bayern (ähnlich wie in anderen Bundesländern) gegebenen Möglichkeit von Gesetzgebung, die von den Bürgerinnen und Bürgern direkt ausgeht (Volksgesetzgebung); es entspricht dem Einbringen eines Gesetzentwurfs (Gesetzesinitiative). Ein Volksbegehren wird auf Antrag von 10% der stimmberechtigten bayerischen Wähler eingeleitet.</p>
<p>Volksentscheid</p>	<p>Ein erfolgreiches Volksbegehren wird dem bayerischen Landtag als Gesetzentwurf zur Abstimmung zugeleitet. Falls er es ablehnt, kann der Entwurf in einem Volksentscheid bei mehr gültigen Ja- als Nein-Stimmen dennoch Gesetz werden.</p>

<p>Verfassungsorgane</p>	<p>Verfassungsorgane sind die in der Verfassung eines Staats aufgeführten und in ihren Aufgaben und ihrem Zusammenwirken festgelegten zentralen Staatsorgane. In der Bundesrepublik Deutschland sind dies insbesondere: Bundespräsident bzw. Bundespräsidentin, Bundesregierung, Bundestag, Bundesrat, Bundesverfassungsgericht.</p>
<p>Bundespräsident</p> 	<p>Der Bundespräsident bzw. die Bundespräsidentin ist das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland. Er oder sie wird von der Bundesversammlung (alle Abgeordneten des Bundestages und eine gleiche Anzahl von den Länderparlamenten entsandter Vertreterinnen oder Vertreter) für fünf Jahre gewählt. Seine/ihre Hauptfunktion besteht in der Repräsentation Deutschlands nach innen und außen.</p>
<p>Bundesregierung mit Bundeskanzler</p> 	<p>Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler bzw. der Bundeskanzlerin und den Ministern und Ministerinnen (Bundeskabinett) und versucht, ihre Vorstellungen innenpolitisch durch das Einbringen von Gesetzen in den Bundestag und außenpolitisch durch Verhandlungen mit ausländischen Regierungen und den Abschluss völkerrechtlicher Verträge umzusetzen (vgl. moderne horizontale → Gewaltenteilung). Der Bundeskanzler bzw. die Bundeskanzlerin verfügt über die Richtlinienkompetenz (bestimmt die Grundrichtung der Politik), aber jeder Minister bzw. jede Ministerin führt sein/ihr Ministerium selbständig (Ressortprinzip), und Regierungsbeschlüsse werden gemeinsam vom Kabinett getroffen (Kollegialprinzip).</p>
<p>Bundestag</p> 	<p>Der Bundestag ist das Parlament (vgl. moderne horizontale → Gewaltenteilung) der Bundesrepublik Deutschland. Er besteht aus vom Volk gewählten Abgeordneten und hat folgende wichtigste Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahl des Bundeskanzlers ▪ eventuell Abwahl des Kanzlers durch das konstruktive Misstrauensvotum ▪ Verabschiedung (Beschluss) von Gesetzen, vor allem des Haushalts ▪ Kontrolle der Bundesregierung (durch die Opposition) ▪ Öffentlichkeitsfunktion <p>Der Bundestag kann nach einer gescheiterten Vertrauensfrage auf den Antrag des Bundeskanzlers hin vom Bundespräsidenten aufgelöst werden.</p>
<p>Bundesrat</p> 	<p>Der Bundesrat ist ein Verfassungsorgan, an dem die stark ausgeprägte → vertikale Gewaltenteilung der Bundesrepublik deutlich wird. Es erinnert an eine Länderkammer der Gesetzgebung, besteht aber nicht aus vom Staatsvolk gewählten Abgeordneten, sondern aus Vertretern der Landesregierungen. Die Zahl der Sitze im Bundesrat hängt von der Ländergröße ab. Insgesamt gibt es 69 Sitze; der Freistaat Bayern gehört zu den größten Ländern, die über sechs Sitze verfügen.</p> <p>Der Bundesrat wirkt immer bei der Gesetzgebung mit: Bei Einspruchsgesetzen kann er ein suspensives (aufschiebendes) Veto einlegen, das aber vom Bundestag überstimmt werden kann. Bei zustimmungspflichtigen Gesetzen und Verfassungsänderungen hingegen verfügt er über ein absolutes Vetorecht.</p>
<p>Bundesverfassungsgericht</p> 	<p>Je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählte „Hüter der Verfassung“ mit folgenden wichtigsten Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überprüfung von Gesetzen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz ▪ Entscheidung über Verfassungsbeschwerden ▪ Überwachung der Einhaltung der Grundrechte